



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 14/2015

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 02.10.2015

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe, Teil B hier: Bekanntmachung der Genehmigung	1-3

Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe, Teil B

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat am 26.03.2015 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 14.09.2015, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-028B-1260, die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung erteilt.

Die von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil B betroffenen Planbereiche sind in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:

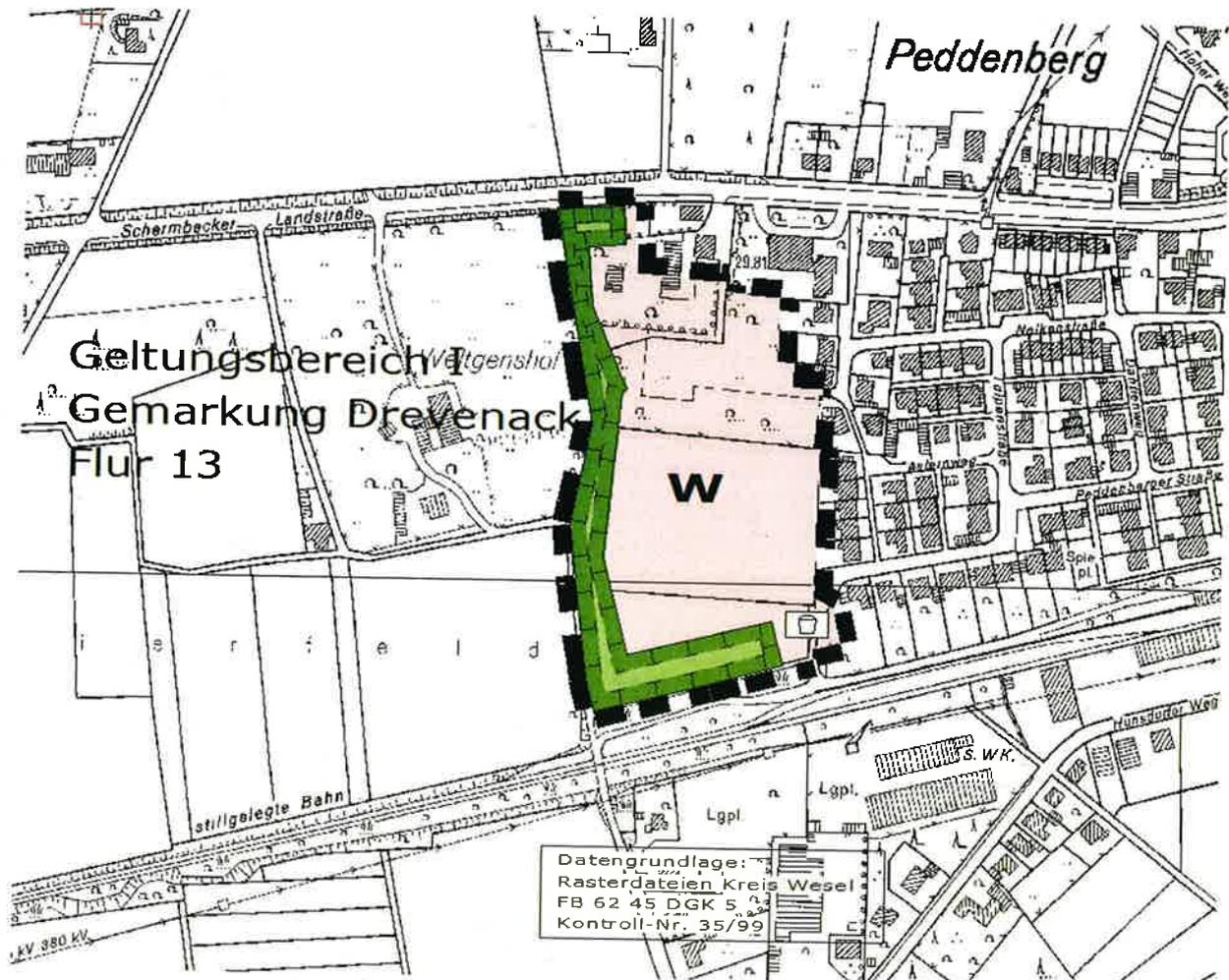


Abb.: Geltungsbereich I der 28. Flächennutzungsplanänderung Teil B

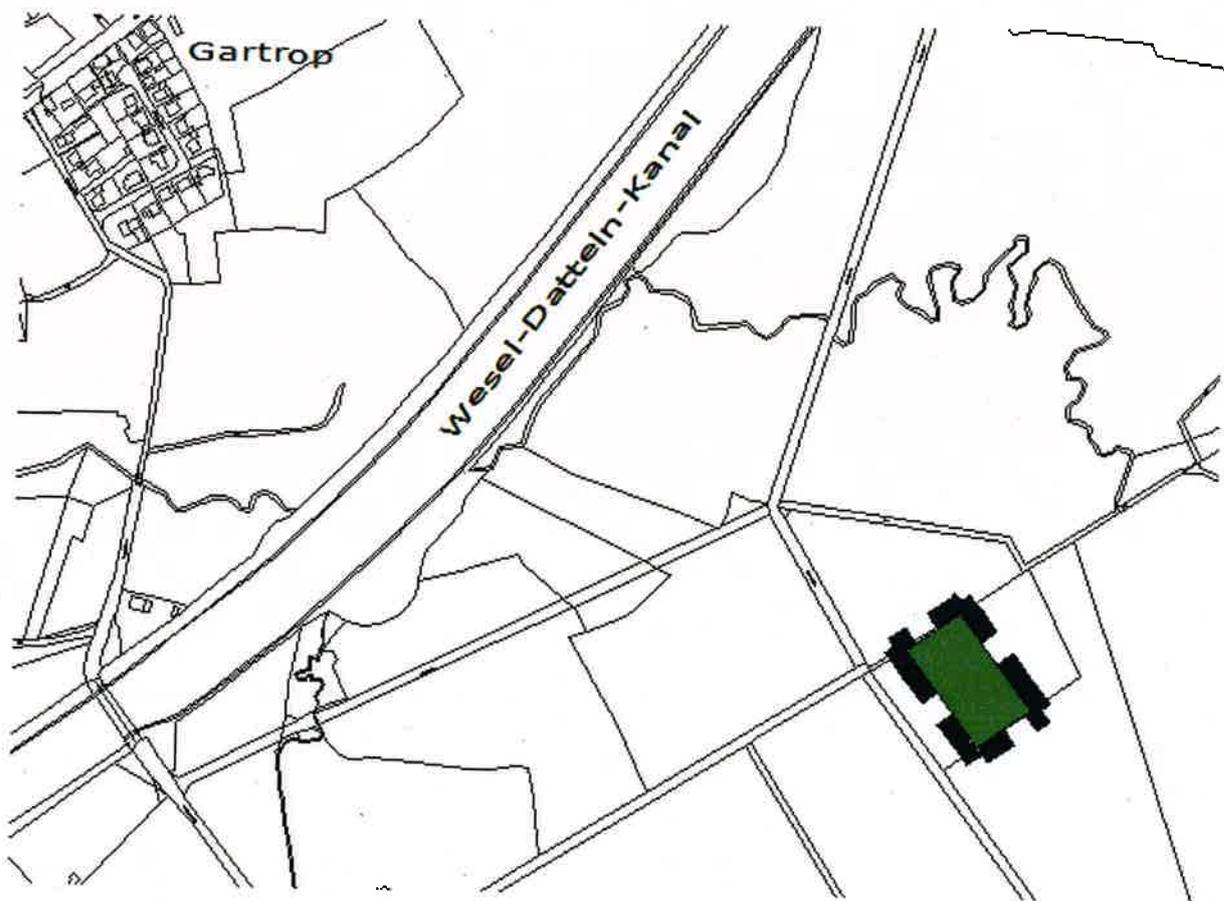


Abb.: Geltungsbereich II der 28. Flächennutzungsplanänderung Teil B

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans Teil B wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 302/303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Diese sind:

montags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:00 – 12:00 Uhr

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 01.10.2011 5


Hermann Hansen